

Stadt Ranis
Der Bürgermeister



Dauerinfektionsschutzkonzept

der Stadt Ranis

(nach § 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 31.03.2021)

gemäß der Festlegungen und Empfehlungen des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 31.03.2021 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO)

Stand vom:

19. April 2021

.....

Stadt Ranis / Thüringen
Pößnecker Str. 49
D-07389 Ranis
e-Mail: rathaus@stadt-ranis.de

Sprechzeiten Bürgermeister:
Dienstag 17-19 Uhr
Tel. 03647 / 44 28 92
Fax 03647 / 42 39 45

Bankverbindung:
Kreissparkasse Saale-Orla
IBAN: DE17830505050000003166
BIC: HELADEF1SOK

1. Einführung

Dieser Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht den Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen für den Wiedereinstieg der Stadt Ranis und ihrer Einrichtungen in die eingeschränkte Sitzungs-, Versammlungs- und Veranstaltungstätigkeit nach den §§ 1 bis 4 der Verordnung vom 31. März 2021.

Mit Erfüllung dieser Anforderungen gehen wir entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 2

„Das Infektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person (Amtsträger) nach Absatz 2 oder dem von ihr Beauftragten vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

davon aus, dass die jeweilige Veranstaltung durchgeführt werden kann und, dass das örtliche Gesundheitsamt im Fall aufkommender Bedenken oder Nachfragen jederzeit auf uns zukommen wird.

Gemäß § 36 der Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12. Mai 2020 ist es Aufgabe des örtlichen Gesundheitsamtes, die Regelungen zur Lockerung der Maßnahmen zu beschränken oder auszusetzen, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

Der zuständige Amtsträger (Bürgermeister) hat sicherzustellen:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Ausstattung des Veranstaltungsortes mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung (bei geschlossenen Räumen),
4. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.

Die Sicherstellung der allgemeinen Hygienevorschriften wird durch ein Schutzkonzept konkretisiert und dokumentiert.

2. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den kommunalen Betrieb im Kontext des eingeschränkten Regelbetriebs – Abweichungen zum Normalbetrieb

2.1 Aufgaben des/der Verantwortlichen (Bürgermeister, Bereichsleiter)

Die jeweils für die Veranstaltung zuständige Leitung sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans. Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und sorgt für die Belehrung der Teilnehmer/ Besucher der Sitzung/ Veranstaltung.

Die Durchführung einer Veranstaltung im Freien hat aus infektionshygienischer Sicht Vorrang zum Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Es wird beachtet, dass das Freigelände als Veranstaltungsort von den Besuchern/ Teilnehmern und den Beschäftigten mit einem Mindestsicherheitsabstand von 1,5 Meter zur benachbarten Person genutzt wird, insofern es sich nicht um Personen oder Personengruppen nach § 1 Absatz 2 der Verordnung handelt.

Die Besucher/ Teilnehmer sind durch Aushang schriftlich belehrt, auf das Abstandsgebot zu achten.

Der Nutzungsplan des Außenbereiches ist als Anlage beigefügt.

(Nutzungsplan des Außenbereichs für die konkrete Veranstaltung anfügen)

2.2. Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten, Besuchern bzw. Teilnehmern

a) Zu beachtende Maßnahmen für alle Beschäftigten:

- Es wird auf eine konsequente Händehygiene geachtet. Dazu werden am Eingang zum Veranstaltungsort Handdesinfektionsmittel und Einmal-Papiertücher zur Benutzung angeboten.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- Es werden Papier-/Einmalhandtücher mit entsprechenden Auffangbehältern benutzt.

- Bei der Benutzung von Stoffhandtüchern werden die allgemeinen Hygienegrundsätze zu Nutzung, Wechsel und Abstand von anderen Handtüchern (mindestens 30 Zentimeter) eingehalten.
- Flüssigseife aus Spendern an den Waschbecken in den Sanitärräumen ist ausreichend vorhanden.
- In geschlossenen Räumen wird auf eine regelmäßige Stoßlüftung geachtet
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan angemessen und regelmäßig gereinigt.
- Die Auswahl von geeigneten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln entspricht den Vorgaben.

b) Betretungsverbote, Identifikation und sicherer Umgang mit erkrankten Personen

Entscheidend für die Eindämmung der Corona-Pandemie ist es, Neuinfektionen schnell zu erkennen, Erkrankte schnellstmöglich zu isolieren sowie Kontaktpersonen schnell, effizient und vollständig zu erfassen. Hierzu haben wir Betretungsverbote für folgende Personengruppen festgelegt:

- mit SARS-CoV-2-Infizierte,
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit SARS-CoV-2-Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
- Reiserückkehrer aus dem Ausland in den ersten 14 Tagen nach der Rückkehr,
- symptomatische Personen (auch bei milden Symptomen!). Beschäftigte und Besucher/ Teilnehmer mit Zeichen von Erkältungssymptomen wie z.B. Schnupfen, Husten, Fieber und Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen die Räume nicht betreten, insoweit diese Personen nicht den Nachweis eines negativen Schnelltests (kein Eigentest) vorlegen, welcher nicht älter als 48 Stunden ist.

c) Umsetzung der Dokumentationspflicht

Der Amtsträger/ der von ihm Beauftragte sorgt für eine Dokumentation der Teilnehmer der Veranstaltung (Begegnung, Zusammenkunft) sowie deren An- und Abwesenheitszeiten.

Die Kontaktdaten der Teilnehmer - insbesondere Beschäftigte, Ehrenamtliche und Stadtratsmitglieder - an wiederkehrenden Begegnungen, Veranstaltungen und

Zusammenkünften nach § 5 Absatz 1 der Verordnung liegen aktualisiert und vollständig vor.

2.3. Geltungs- und Anwendungsbereich

Das vorliegende Infektionsschutzkonzept findet Anwendung auf

- die Sitzungen des Stadtrates der Stadt Ranis und seiner Ausschüsse gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 5 der VO,
- Beratungen und Besprechungen im Rahmen der Diensttätigkeit des Bürgermeisters oder seines Beigeordneten im Bürgermeisteramt oder auch in anderen Räumlichkeiten der Stadtverwaltung oder ihrer Nachfolgeeinrichtungen (z.B. Bauhof, Museum) gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 3 der VO. Diese sind insofern Dienststellen der Stadt Ranis nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der VO.
- Versammlungen gemäß § 2 Absatz 3 der VO, sofern die Stadt Ranis zu einer solchen Versammlung einlädt oder diese einem Veranstalter übertragen hat, der Anzeigepflicht beim zuständigen Gesundheitsamt nachkommt und die Infektionsschutzregeln der §§ 3 bis 5 der VO eingehalten werden,
- alle sonstigen Zusammenkünfte von Personen (Beschäftigte und Besucher) in den Einrichtungen der Stadt Ranis (z.B. Bürgermeisteramt, Bauhof, Museum), die durch die Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 31. März 2021 oder durch Folgeverordnungen des Landes oder einer Behörde des Landkreises erfasst werden.

Ranis, 19. April 2021



Andreas Gliesing
Bürgermeister
Mobil 0152 363 27 274
e-Mail bm.gliesing@stadt-ranis.de

Anlagen

Belehrung der Besucher/ Teilnehmer

zum Inhalt des Infektionsschutzkonzeptes (nach § 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO)

zum Stand vom: **31. März 2021**

Sehr geehrter Besucher/ Teilnehmer,

wir sind bemüht, die Infektionsketten und damit das Ansteckungsrisiko durch besondere Infektionsschutzmaßnahmen so klein wie möglich zu halten. Diese Bemühungen verlieren ihren Sinn, wenn die Besucher unserer Veranstaltung/ die Teilnehmer der Sitzung bzw. Versammlung zusammenkommen, ohne die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Aktuell sind die folgenden Regelungen unumgänglich:

- Es besteht bis auf Widerruf ein generelles Betretungsverbot der Verwaltungsräume und des Bürgermeisteramtes für Besucher. Ihre Anliegen tragen Sie bitte telefonisch oder per e-Mail vor. Ist der persönliche Kontakt unumgänglich, sind die Hygiene- und Abstandsregeln strikt einzuhalten und den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. Die Ausübung des Hausrechts bleibt davon unberührt.
- Es besteht ohne Vorlage eines Nachweises über einen negativen PCR- oder Schnelltest, der nicht älter als 48 Stunden ist, ein generelles Teilnahme- und Betretungsverbot zu Veranstaltungen der Stadt bei Erkältungssymptomen und nach wie vor die Meldepflicht gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz bei ansteckenden Erkrankungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Ranis oder des beauftragten Trägers.
- Die Zugangssituation ist wie folgt geregelt und einzuhalten:

Der Zugang zum Veranstaltungsort und das Verlassen des Veranstaltungsortes hat unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m gegenüber anderen Personen zu erfolgen. Kann dieser nicht gewährleistet werden, ist ein medizinischer Mund-Nase-Schutz zu tragen, bis der Sicherheitsabstand gewährleistet ist.

- Bitte beachten Sie die ausgehängten Regelungen zur Handhygiene.

Ich wurde über diese Regelungen belehrt.

Name, Vorname:

.....
Datum

.....
Unterschrift des/ der Belehrtten

(Kopiervorlage zum Anpassen)

Stadt Ranis / Thüringen
Pößnecker Str. 49
D-07389 Ranis
e-Mail: rathaus@stadt-ranis.de

Sprechzeiten Bürgermeister:
Dienstag 17-19 Uhr
Tel. 03647 / 44 28 92
Fax 03647 / 42 39 45

Bankverbindung:
Kreissparkasse Saale-Orla
IBAN: DE1783050505000003166
BIC: HELADEF1SOK